

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
E-Mail: [ivvs3@bmk.gv.at](mailto:ivvs3@bmk.gv.at)

Auskunft:  
**Dr. Martin Salomon**  
T +43 5574 511 20212

Zahl: PrsG-162-11/BG-163  
Bregenz, am **23.02.2021**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird; Entwurf;  
Stellungnahme  
Bezug: [Schreiben vom 19. Jänner 2021, GZ: 2020-0.842.793](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

**Zu Z. 19 und 20 (§ 21 Abs. 1; §§ 21 Abs. 6, 25 und 26 Abs. 2, 3 und 5):**

Der beabsichtigte Zuständigkeitsübergang von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann zur Bundesministerin bzw. zum Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist nicht zweckmäßig, da die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann aufgrund der räumlichen Nähe die Situation vor Ort besser beurteilen kann und im Sinne einer bürgernahen, effizienten und sparsamen Verwaltung die den Verfahren vorgelagerten planerischen Schritte besser begleiten und koordinieren kann sowie auf kurzem Weg mit den involvierten Behörden und übrigen Beteiligten interagieren kann. Die beabsichtigte Änderung wird daher abgelehnt.

**Zu Z. 20 (§ 26 Abs. 2):**

Gemäß § 26 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971 sind Zu- und Abfahrten auf und von Bundesstraßen nur in Form von Anschlussstellen zulässig. Z. 4 des vorliegenden Entwurfs (§ 2 Abs. 2 Z. 5) ermöglicht die direkte Anbindung von Park & Ride Anlagen an Bundesstraßen durch Anschlussstellen. Nach den Erläuterungen soll damit unter anderem erreicht werden, dass zu einer Verbesserung der intermodalen Verknüpfung des Verkehrsträgers Straße mit anderen Verkehrsträgern beigetragen wird und die Stadtkerne möglichst von Verkehr entlastet werden. Dieser Vorschlag wird begrüßt.

Bereits im Zuge der Novelle BGBl. I Nr. 34/2013 wurden Verknüpfungen des Verkehrsträgers Straße mit den Verkehrsträgern Schiene, Luft und Wasser verbessert, indem bestimmte Anlagen der Verkehrsträger Schiene, Luft und Wasser direkt an das höherrangige Straßennetz angebunden wurden. Dem Bericht des Verkehrsausschusses folgend, sollte bereits im Jahr 2013 die Möglichkeit geschaffen werden, den durch diese Anlagen verursachten Schwerverkehr auf kurzem Wege dem höherrangigen Straßennetz zuzuführen, wodurch Transportwege verkürzt werden und das niederrangige Straßennetz entlastet wird. Diese Überlegungen haben nach wie vor Gültigkeit und es werden insbesondere Regelungen unterstützt, die ermöglichen, den Schwerverkehr rasch dem höherrangigen Straßennetz zuzuführen.

Auch die Regelung des § 26 Abs. 2 trägt dazu bei, das niederrangige Straßennetz zu entlasten. Gemäß § 26 Abs. 2 in der geltenden Fassung kann Zu- und Abfahrten zu und von Baustellen im Zusammenhang mit der Errichtung von im öffentlichen Interesse liegenden Infrastrukturbauten befristet zugestimmt werden, sofern sichergestellt ist, dass deren Benützung nicht jedermann offen steht und für die Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße keine Nachteile zu erwarten sind. Fraglich ist, warum nur befristete Zu- und Abfahrten zu und von Baustellen im Zusammenhang mit der Errichtung von Infrastrukturbauten erfasst werden. Es sollte überlegt werden, weitere temporäre Zu- und Abfahrtmöglichkeiten an neuralgisch wichtigen Punkten zu ermöglichen.

Neben der Errichtung von Infrastrukturbauten kann auch die Erschließung von Abbauquellen für mineralische Rohstoffe, deren Abbau im öffentlichen Interesse steht, die Errichtung einer temporären Zu- und Abfahrt notwendig machen. Bereits im Arbeitsprogramm 2019 – 2024 der Vorarlberger Landesregierung wurde die hohe Bedeutung der Versorgung Vorarlbergs mit mineralischen Rohstoffen hervorgehoben (siehe S. 19 des Arbeitsprogramms). Dies betrifft vor allem die Versorgung mit hochwertigen Betonkiesen sowie mit Wasserbausteinen. Aufbauend auf den Ergebnissen der Bedarfsstudie 2018 zur Baurohstoffversorgung in Vorarlberg ist diese Versorgung im erforderlichen Umfang unter Berücksichtigung von Aspekten des Natur- und Umweltschutzes sicherzustellen. Dabei hat die Erschließung oder Erweiterung bestehender Abbauquellen Vorrang vor Neuerschließungen. Es hat sich gezeigt, dass der Schwerverkehr im Zusammenhang mit Rohstoffabbaugebieten oftmals zu einer Belastung der Bevölkerung führt und Alternativen zur Umfahrung von Stadt- und Ortskernen gefordert werden. Für den Schwerverkehr im Zusammenhang mit dem Abbau und der Erschließung von Rohstoffquellen wird daher ebenfalls angeregt, die Möglichkeit einer temporären Zu- und Abfahrt auf das höherrangige Straßennetz zu eröffnen.

Dieser Ansatz steht auch im Einklang mit dem Regierungsprogramm der Bundesregierung. Nach dem Regierungsprogramm der Bundesregierung 2020 – 2024 ist der Transport von Waren eine Voraussetzung für unsere Wirtschaft (siehe S. 85 des Regierungsprogramms). Ein zukunftsfähiger Standort braucht ein innovatives, effizientes und gut funktionierendes Transportsystem.

Gleichzeitig besteht die Notwendigkeit, das Verkehrssystem im Einklang mit den Klimazielen anzupassen.

Die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen ist ein wichtiger Teil der österreichischen Wirtschaft, und die Rohstoffsicherung liegt im Interesse aller Bundesländer. Darüber hinaus würde die Möglichkeit einer temporären Zu- und Abfahrt auf das höherrangige Straßennetz zu einer Entlastung der Gemeinden führen, da in der Praxis vielfach die Notwendigkeit besteht, die Stadt- und Ortskerne vom Verkehr zu entlasten.

Es besteht zudem keine sachlich gerechtfertigte Differenzierung zwischen Zu- und Abfahrten zu und von Baustellen für im öffentlichen Interesse liegende Infrastrukturbauten und Zu- und Abfahrten zu und von Abbauquellen, wenn der Abbau der mineralischen Rohstoffe im öffentlichen Interesse liegt. Vielmehr stehen Baustellen im Zusammenhang mit der Errichtung von Infrastrukturbauten und Rohstoffabbaugebiete in Abhängigkeit zueinander. Ohne die erforderlichen Rohstoffe können im öffentlichen Interesse liegende Infrastrukturbauten nicht errichtet werden. Die Errichtung von Infrastrukturbauten im öffentlichen Interesse setzt den Zugang zu Rohstoffquellen und deren Abbau voraus. Es besteht daher ein öffentliches Interesse an der Erschließung dieser Rohstoffabbaugebiete. Die Sachverhalte sind einander im Wesentlichen ähnlich, auch wenn nach der geltenden Fassung des § 26 Abs. 2 lediglich temporäre Zu- und Abfahrten von und zu Baustellen im Zusammenhang mit der Errichtung von im öffentlichen Interesse liegenden Infrastrukturbauten möglich sind. Für diese unterschiedliche Behandlung gibt es keinen objektiven Grund (vgl. etwa *Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte<sup>2</sup> (2019) S. 532 ff).

Vielmehr zeigt sich das bestehende öffentliche Interesse am Rohstoffabbau bereits an den Bestimmungen des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz - MinroG). Gemäß § 83 Abs. 1 Z. 1 MinroG ist die Behörde verpflichtet, das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für grundeigene mineralische Rohstoffe mit gegenläufigen öffentlichen Interessen abzuwägen (VwGH 2.2.2012, 2009/04/0235). Was öffentliche Interessen iSd Bestimmung sind, definiert § 83 Abs. 2 MinroG. Konkret fällt darunter die Mineralrohstoffsicherung, die Mineralrohstoffversorgung, die im Zeitpunkt des Ansuchens gegebene Raumordnung und örtliche Raumplanung, der Schutz der Umwelt, die Wasserwirtschaft, der Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen sowie den durch ihn erregten Verkehr und die Landesverteidigung. Insbesondere hat die Behörde bei der Abwägung der öffentlichen Interessen auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und deren Verfügbarkeit sowie die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen (vgl. § 83 Abs. 2 letzter Satz MinroG).

In das System des § 26 Abs. 2 würde sich daher die Option einfügen, eine temporäre Zu- und Abfahrt zu und von Abbauquellen errichten zu können, die es ermöglicht, den Schwerverkehr auf kurzem Wege dem höherrangigen Straßennetz zuzuführen und dadurch das niederrangige

Straßennetz zu entlasten. Dabei sollte es nicht darauf ankommen, ob die aus diesen Abbauquellen gewonnenen Rohstoffe für die Errichtung von im öffentlichen Interesse liegenden Infrastrukturbauten verwendet werden oder nicht. Um sicherzustellen, dass solche temporären Zu- und Abfahrten die Ausnahme bleiben, könnte die Regelung an den Nachweis des öffentlichen Interesses am Rohstoffabbau anknüpfen. Ebenso könnte überlegt werden, ob topografische Aspekte, das Flächenmaß des Abbaugebietes oder das abzubauende Volumen zu berücksichtigen wären. Es erscheint zudem sinnvoll, die entstehenden Kosten den Betreibern der jeweiligen Abbauquellen vorschreiben zu können.

Es wird gefordert, § 26 Abs. 2 dahingehend zu erweitern, dass temporäre Zu- und Abfahrten auch zur Erschließung von Abbauquellen genehmigt werden können. Dies könnte mit folgender Änderung des § 26 Abs. 2 erster Satz erreicht werden:

„Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) kann jedoch befristet Zu- und Abfahrten zu und von Abbaufeldern, für die ein genehmigter oder zu genehmigender Gewinnungsbetriebsplan (§§ 80 bis 85 iVm §§ 112 bis 116 MinroG) vorliegt sowie zu und von Baustellen im Zusammenhang mit der Errichtung von im öffentlichen Interesse liegenden Infrastrukturbauten zustimmen, sofern sichergestellt ist, dass deren Benützung nicht jedermann offen steht und für die Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße keine Nachteile zu erwarten sind.“

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesstatthalterin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:  
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
4. Frau Bundesrätin Heike Eder, E-Mail: heike.eder@parlament.gv.at
5. Frau Bundesrätin Mag. Christine Schwarz-Fuchs, E-Mail: christine.schwarz-fuchs@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Adi Gross, E-Mail: adi.gross@parlament.gv.at
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail:  
karlheinz.kopf@parlament.gv.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, St-Gebhard-Straße 10/3, 6900 Bregenz, E-Mail:  
reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail:  
norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:  
reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:  
gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Frau Nationalrätin Mag. Nina Tomaselli, E-Mail: nina.tomaselli@parlament.gv.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail:  
post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail:  
abt1.verfassung@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail:  
post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail:  
verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail:  
landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail:  
post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail:  
post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail:  
vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020  
Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at

23. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: [landtagsklub@volkspartei.at](mailto:landtagsklub@volkspartei.at)
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: [gerhard.kilga@spoe.at](mailto:gerhard.kilga@spoe.at)
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: [landtagsklub@vfreiheitliche.at](mailto:landtagsklub@vfreiheitliche.at)
26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: [landtagsklub.vbg@gruene.at](mailto:landtagsklub.vbg@gruene.at)
27. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: [sabine.scheffknecht@neos.eu](mailto:sabine.scheffknecht@neos.eu)
28. Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
29. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (Vla), Intern
30. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), Intern
31. Abt. Straßenbau (VIIb), Intern

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.</p>
---	---